

Urteil

des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich zu Leipzig in dem Rechtsstulle Lübecks mit Mecklenburg über die Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht.

Im Namen des Reichs.

In der Eiteligkeit des Landes Lübeck, vertreten durch den Senat der freien und Hansestadt Lübeck, Antragsteller,
gegen

das Land Mecklenburg-Schwerin,
vertreten durch den Herrn Mecklenburg-Schwerinschen Minister des Innern, Untragsgegner,
betr. die Feststellung der Hoheitsrechte in der Lübecker Bucht, hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der öffentlichen Sitzung vom 6. und 7. Juli 1928, an welcher teilgenommen haben

I. als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Simons als Vorsitzender,

der Reichsgerichtsrat Triebel,

der Reichsgerichtsrat Hagemann,

der Reichsgerichtsrat Ding,

der Obergerwaltungsgerichtsrat Dr. Brothunjen,

der Obergerwaltungsgerichtsrat Bachmann,

der Obergerwaltungsgerichtsrat Dr. Hedrich,

II. als Protokollführer:

der Regierungsinspektor Krause,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Vorbehaltlich der Rechte des Deutschen Reiches und der Länder Preußen und Oldenburg steht die Gebietshoheit in dem Teil der Lübecker Bucht, der von der Landseite durch die Küste zwischen dem Brodtener Grenzpfahl im Westen bis zur Mündung der Harkenbed im Osten, von der Seeite durch eine von dort in die Richtung des Gömnitzer Turms gezogene Linie und ein vom Brodtener Grenzpfahl auf diese Linie gefälltes Lot begrenzt wird, soweit es sich um die Schifffahrts- und Fischereihohheit handelt, dem Lande Lübeck zu.

Im übrigen steht dort die Gebietshohheit zu: westlich einer vom Zollhaus (Wachtgraben auf dem Primwall) in nördlicher Richtung bis zur Schifffahrtsstraße und in deren Verlängerung (an ihrer Ostseite) laufenden Linie dem Lande Lübeck, östlich dem Lande Mecklenburg-Schwerin.

2. In dem ganzen zu 1 bezeichneten Seegebiet steht dem Lande Lübeck das Fischereirecht zu. Bei Regelung der Fischerei dort hat Lübeck im hergebrachtem Umfang den mecklenburgischen Fischern ein Mitbesichungsrecht einzuräumen.

3. Den im Lande Lübeck ansässigen Fischern steht das Recht der Fischerei im mecklenburgischen Küstengewässer zwischen der Mündung der Harkenbed und Larnewitz unter den gleichen Bedingungen zu wie den Fischern Mecklenburg-Schwerins.

4. Die weitergehenden Anträge beider Streitteile werden abgewiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

Zwischen den beiden deutschen Ländern Lübeck und Mecklenburg-Schwerin bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Gebietshohheit im innersten, vor dem Ausfluß der Trave belegenen, Teil der Lübecker Bucht und über die Fischereiberechtigung dort. Lübeck hat auf Entscheidung durch den Staatsgerichtshof für